

# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

## des Einwohner-Gemeinderates der Stadt Solothurn

---

16. Mai 2023

Geschäfts-Nr. 44

### 5. Konzessionsvertrag Regio Energie Solothurn

Referenten: Urs F. Meyer, Leiter Rechts- und Personaldienst  
Reto Notter, Finanzverwalter  
Marcel Rindlisbacher, Direktor Regio Energie Solothurn  
Markus Schüpbach, Vorsitzender Umwelt- und Bauausschuss  
Pascal Walter, Vorsitzender Wirtschafts- und Finanzausschuss

Vorlagen: Antrag des Wirtschafts- und Finanzausschusses vom 19. April 2023  
Mitbericht Umwelt- und Bauausschuss vom 27. April 2023  
Synopsis Konzessionsvertrag RES vom 19. April 2023  
Leistungsvertrag Beleuchtung der öffentlichen Strassen im Entwurf

#### Ausgangslage und Begründung

Mit Datum vom 1. Januar 1994 trat der zurzeit gültige Konzessionsvertrag zwischen der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn (EGS) und der Regio Energie Solothurn (RES) in Kraft. Der Vertrag regelte verschiedene Bereiche von dem Recht der Verlegung von Werkleitungen im Strassenareal über Wasserlieferungen, Beleuchtungen bis hin zu EDV-Dienstleistungen. Im Juli 2021 entschloss sich der Gemeinderat zur Auflösung des Vertrages per Ende 2023 und beauftragte die Verwaltung, einen neuen Konzessionsvertrag auszuarbeiten. Dieser sollte sich auf die hauptsächlichen Konzessionsaufgaben beschränken und Aufgaben, wie beispielsweise die EDV Dienstleistungen, sollten ausserhalb der Konzession geregelt werden.

In diversen Sitzungen hat eine Arbeitsgruppe aus Verwaltung, RES und dem Präsidenten des WiFi-Ausschusses einen neuen Konzessionsvertrag in Form der vorliegenden Synopse ausgearbeitet.

Darin geregelt wird das Recht zur Verlegung von Werkleitungen für Wasser, Strom und Gas. Die Fernwärme wird in einem separaten und noch gültigen Konzessionsvertrag vom 2. November 2009 geregelt. Weiter regelt der vorgeschlagene Konzessionsvertrag die Kostentragung bei Verlegungen von Leitungen, die Wasserabgabe, die Leitungspflicht nach der Solothurnischen Gebäudeversicherung für die Brandbekämpfung sowie die Konzessionsabgabe an die Stadt.

Bezüglich des Wassers besteht durch die Konzession einerseits das Recht der RES, die Leitungen für die Erschliessung der Liegenschaften im Strassengebiet der EGS zu verlegen. Obwohl die Wasserlieferung an die EGS nicht zwingend ein Element einer Konzession sein muss, macht es aus Sicht der Arbeitsgruppe Sinn, diesen Bereich im Konzessionsvertrag zu belassen und nicht separat zu regeln. Insbesondere da ein Teil der Wasserlieferung (Brunnenwasser, Hydrantenwasser, etc.) über die allgemeine Wasserrechnung der RES abgerechnet wird.

Die Bestimmungen über die Arbeiten für die öffentliche Strassen- und Platzbeleuchtung ist aus dem bisherigen Konzessionsvertrag herausgenommen worden und wird in einer separaten Leistungsvereinbarung zwischen EGS und RES geregelt. Dabei sind die bisherigen Kosten für

Expediert

die Energie und den Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung wie bisher durch die EGS zu tragen (rund 450'000.- Fr. jährlich). In der bisherigen Konzession waren die Kosten für Investitionen für die öffentliche Beleuchtung von der RES getragen. Mit der neuen Steuerpflicht der RES müssen Leistungen ausgewiesen werden - auch gegenüber der Eigentümerin. Somit ist im Leistungsvertrag, welcher ab 1. Januar 2024 gültig sein soll, geregelt, dass die RES bezüglich der Beleuchtung im Auftrag der Stadt tätig wird und entsprechend als Auftragnehmerin zu vergüten ist. Bis anhin hat die RES für die Beleuchtung eine jährliche Rückstellung von 290'000.- Fr. gebildet, über welche sie ihre Aufwendungen abgerechnet hat. Überschüsse über den Rückstellungsbetrag wurden als Reserve in der Rechnung der RES ausgewiesen und betragen Ende 2022 775'124.15 Fr., welche in den kommenden Jahren noch durch die EGS verwendet werden können; danach wird die EGS die Kosten gemäss den Aufträgen zu tragen haben; es ist mit jährlichen Kosten von rund 290'000.- Fr., je nach Auftrag, zu rechnen.

Würde die Vereinbarung über die öffentliche Beleuchtung im Konzessionsvertrag belassen, wäre die Dienstleistung einerseits in einem falschen Vertragswerk geregelt (eine Konzession erteilt ein Recht) und andererseits würde sich an der Verrechnung der Kosten für die öffentliche Beleuchtung nichts ändern, da es sich um eine Dienstleistung handelt.

Ebenso ist die bisherige EDV-Dienstleistungsbestimmung aus der Konzession herausgenommen worden, da eine solche Aufgabe rechtlich keine Konzessionsgrundlage hat. Die EGS wird die gesamten ICT-Leistungen gemäss dem neuen Submissionsgesetz öffentlich ausschreiben.

Bezüglich der Konzessionsabgabe der RES an die EGS gibt es verschiedene Varianten. Die Stadt Grenchen nimmt die Abgabe komplett aus dem Konzessionsvertrag heraus und lässt eine solche durch die Städtischen Werke und die Stadt regeln. Die Gemeinde Derendingen sieht eine Abgabe pro Laufmeter Leitung, unterschieden nach Wasser und Strom, vor. Aus Sicht der Arbeitsgruppe macht es Sinn, wenn wie früher ein indexierter Fixbetrag im Konzessionsvertrag erwähnt ist, wobei die Gemeindeversammlung diesen Betrag jährlich anpassen kann, ohne dass der gesamte Konzessionsvertrag von einer Anpassung betroffen ist. Wie der Fixbetrag auf die einzelnen Energieträger bei der RES (Strom, Wasser, Gas) aufgeteilt wird, ist Sache der RES.

Der Konzessionsvertrag soll nicht mehr über eine bestimmte feste Laufzeit verfügen. Vielmehr soll eine angemessen lange Kündigungsfrist von 4 Jahren eine Kündigung auf Ende eines Kalenderjahres ermöglichen. Damit ist ein Ausstieg aus der Vereinbarung jederzeit möglich, wobei für beiden Parteien die Möglichkeit gegeben ist, sich über eine anderslautende Zusammenarbeit zeitgerecht zu einigen.

## **Anträge**

1. Der Gemeinderat verabschiedet zuhanden der Gemeindeversammlung den Konzessionsvertrag.
2. Der Gemeinderat verabschiedet zuhanden der Gemeindeversammlung den Leistungsvertrag bezüglich der öffentlichen Beleuchtung.

## **Beratung**

*Zu besserer Verständlichkeit und der Nachverfolgung der Änderungen wurden in diesem Protokollauszug die Auszüge vom 27.02.2023 sowie 29.03.2023 integriert. Vorab wird jeweils die ursprüngliche Formulierung des Paragraphen umrahmt wiedergegeben, danach folgen die*

*protokollierten Diskussionen farblich getrennt. Die Beratung wird nachfolgend ebenfalls farblich getrennt aus allen Protokollen wiedergegeben.*

27.02.2023:

Der Vorsitzende erläutert, dass der Konzessionsvertrag vor allem aufgrund der integrierten IT-Dienstleistungen gekündigt wurde. Ziel ist anlässlich der Gemeindeversammlung im Juni den Konzessionsvertrag vorzulegen. Sollte der Vertrag nicht angenommen werden, besteht so die Möglichkeit an der Gemeindeversammlung im Dezember eine überarbeitete Version genehmigen zu lassen. Heute soll diskutiert werden, wie der Entwurf seitens der Stadt aussehen soll. Danach wird der Entwurf der Regio Energie Solothurn (RES) zugestellt und an der März Sitzung des Ausschusses zusammen mit der RES und dem Leiter des Personal- und Rechtsdiensts diskutiert. Im April soll der Konzessionsvertrag im Gemeinderat behandelt werden.

Ein Mitglied erkundigt sich nach den rechtlichen Grundlagen. Die RES baut und betreibt das Leitungsnetz. Für die Nutzung von öffentlichem Grund zahlt die RES der Stadt eine Konzession. Im Konzessionsvertrag ist geregelt, dass die RES sich der Versorgung verpflichtet. Da die RES zu 100% der Stadt Solothurn gehört, ist dies auch kein Problem. Trotzdem findet ein Mitglied, dass der vorliegende Konzessionsvertrag unabhängig vom Leistungserbringer bzw. Vertragspartner überarbeitet werden soll, damit dieser auch für einen Drittanbieter anwendbar wäre.

29.03.2023:

Der Vorsitzende hält fest, dass heute das Ziel die Einigkeit über die Formulierungen des Konzessionsvertrag mit der Regio Energie Solothurn (RES) ist. Die neuste Version wird dann dem Stadtbauamt vorgelegt. An der April-Sitzung wird der Konzessionsvertrag mit Antrag zuhanden des Gemeinderates beschlossen. Die beiden Referenten werden zur Diskussion begrüsst. Die vorliegende Synopse mit den Kommentaren der RES wird Paragraph um Paragraphen durchbesprochen. Im Protokoll werden nur diejenigen Paragraphen festgehalten, zu denen es auch Wortmeldungen gegeben hat.

19.04.2023:

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass vor allem die drei folgenden Themen heute zu diskutieren sind:

- Rückmeldungen seitens der RES
- Konzessionsabgabe in der Höhe von 1.5 Mio. Franken
- Einvernehmliche Bestimmung der Leitungstrasses zwischen der RES und dem Stadtbauamt oder eine Bewilligung durch das Stadtbauamt

#### Rückmeldungen RES

Der Referent RES teilt mit, dass er drei Optimierungsvorschläge mitgenommen hat. Der Verwaltungsrat hat das Dokument gesehen und keine Anmerkungen für die heutige Sitzung mitgegeben. Sobald das Protokoll und die dazugehörigen Unterlagen vorliegen, kann der Referent RES einen Zirkulationsantrag formulieren und durch den Verwaltungsrat genehmigen lassen.

## § 1

---

<sup>1</sup>Die EGS erteilt der RES die Konzession, während der Dauer dieses Vertrages, auf ihrem Gemeindegebiet gewerbsmässig elektrischen Strom, Wasser und Gas abzugeben und die erforderlichen Leitungen zu erstellen.

<sup>2</sup>Die Erschliessung, Erneuerung und Erweiterung der Versorgungsnetze in der Stadt Solothurn richtet sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen des Reglements über die Versorgung von Energie und Wasser durch die RES (SSG 721).

29.03.2023

Der Referent RES erläutert, dass mit der Formulierung «ausschliessliches Recht» eine klare Abgrenzung ersichtlich ist zu denjenigen Anbieter, die keine Konzession haben. Das Recht deutet auf die Exklusivität hin, da mehrere Konzessionen

für dasselbe erteilt werden können. In diesem Vertrag handelt es sich jedoch um das ausschliessliche Recht. Ausserdem ist im Titel des Vertrages bereits erwähnt, dass es um eine Konzession geht.

Der Referent RPD weist darauf hin, dass aus juristischer Sicht die Formulierung «die Konzession» die gleiche Bedeutung hat wie «das ausschliessliche Recht».

Im Ausschuss wird der Begriff «ausschliesslich» besprochen und die beiden Formulierungen gegeneinander abgewogen. Konzession ist die Verleihung eines Nutzungsrechts an ein Gemeingut. **Die beiden Formulierungen werden wie folgt vereint: «das ausschliessliche Recht (Konzession)».**

**Die Stadt Solothurn wird mit EGS ersetzt.**

## § 2 Abs. 1

---

<sup>1</sup>Die RES hat das Recht, im Strassengebiet der Stadt Werkleitungen zu verlegen und beizubehalten.

29.03.2023:

**«Stadt» wird auch hier mit EGS ersetzt.**

Der Referent RES schlägt vor, das Recht konkreter festzuhalten. Anstelle von «Strassengebiet» aufzuzählen «in öffentlichen Strassen, Trottoirs und Plätzen der EGS im gesamten Gemeindegebiet». Dies vor dem Hintergrund, dass es zusätzlich noch Kantonsstrassen und Strassen im Privatbesitz gibt.

Der Finanzverwalter merkt an, dass man sich zusammen mit der Leiterin Stadtbauamt auf die Formulierung Strassengebiet geeinigt hat, da die Strassen eine eigene Parzellennummer (9000er) haben. Dieser Punkt müsste mit der Leiterin Stadtbauamt abgeklärt werden.

Der Referent RPD erklärt, dass der Begriff «Strassengebiet» die Strassen sowie Trottoirs umfasst.

Der Ausschuss diskutiert, wie die Abgrenzung klarer formuliert werden kann. Verwirrlich ist, was nun Strassengebiet der EGS heisst, entweder im Eigentum der EGS oder auf dem Gebiet der EGS. **Zur besseren Verständlichkeit wird die Formulierung «...im Strassengebiet im Eigentum der EGS...» aufgenommen.**

Der Referent RES erkundigt sich, ob die öffentlichen Plätze im Eigentum der EGS auch eine 9000er Parzellenummer haben. Der Referent RPD erklärt, dass dies nicht zwingend sein muss, denn bspw. der Platz vor dem Stadtpräsidium hat keine 9000er Nummer. Aber bspw. der Dornacherplatz oder der Platz vor dem Gewerbeschulhaus haben eine 9000er Nummer.

### § 3 Abs.1

---

<sup>1</sup>Vor der Beanspruchung von öffentlichem Grund und Boden holt die RES jeweils die Bewilligung der EGS ein. Ausgenommen davon sind Reparaturarbeiten mit zeitlicher Dringlichkeit. Die EGS ist umgehend zu informieren. Zur Koordinierung von grösseren geplanten Bauvorhaben durch die EGS, hat die Meldung frühzeitig zu erfolgen

27.02.2023:

Es wird diskutiert, ob die Formulierung «umgehend» nicht zu schwammig ist. Ein zeitlicher Rahmen zu definieren ist schwierig, da dieser bei Notfällen, wie einem Wasserrohrbruch, nicht immer eingehalten werden kann. Mangels eines schlüssigen Vorschlages, könnte der blau markierte Satz in § 3 Abs. 1: «Die EGS ist umgehend zu informieren.» auch gestrichen werden. Vorerst bleibt der Satz so stehen und die Mitglieder überlegen sich auf die nächste Sitzung eine passendere Formulierung.

29.03.2023:

Der Referent RPD teilt mit, dass der Abs. 1 eigentlich zwei Teile aufweist. Der eine Teil beinhaltet die Reparaturen mit einer gewissen zeitlichen Dringlichkeit. Dort benötigt es keine Bewilligung der EGS, eine Anzeige reicht. Hingegen, soll eine Leitung im öffentlichen Grund verlegt werden, besteht der Wunsch, dass diese Arbeiten genügend zeitlichen Vorlauf haben, damit eine mögliche Koppelung mit anderen Arbeiten erfolgen kann. So können Baustellen effizient und kostengünstig genutzt werden. Zur besseren Koordination wurde hier dieser zeitliche Vorlauf definiert.

Der Referent RES ist ebenfalls der Meinung, dass diese Koordination zu erfolgen hat. Jedoch stellt sich die Frage, wie denn eine «Bewilligung» auszusehen hat. Eigentlich ist diese Koordination organisiert, wird aber wahrscheinlich zu wenig gelebt. Er schlägt vor, dass die Meldung mit einer Aufbruchsanzeige erfolgen soll. Auf dieser Anzeige kann festgehalten werden, dass der Aufbruch schon erfolgt ist wegen Reparatur oder in den nächsten zwölf Monaten geplant ist. Wenn gehandelt werden muss wird erwartet, dass diese Anzeige innerhalb eines Werktages erfolgt. Bei der RES wird das Budget jeweils im Juni erstellt, somit wird eigentlich zu diesem Zeitpunkt festgelegt, welche Strassen geplant sind aufzureissen. Somit könnte auch zu diesem Zeitpunkt eine Anzeige an das Stadtbauamt erfolgen. Danach müsste das Stadtbauamt aktiv werden und sich melden, sollte Koordinationsbedarf vorhanden sein.

**Der Ausschuss diskutiert mögliche Formulierungen und kommt zum folgenden Schluss:**

**«Vor der Beanspruchung von öffentlichem Grund und Boden zeigt die RES den Baubedarf jeweils zwölf Monate vor Baubeginn an. Ausgenommen davon sind Reparaturarbeiten mit zeitlicher Dringlichkeit. In diesem Fall ist die EGS in der Regel innerhalb eines Werktages zu informieren.»**

19.04.2023:

Der Referent RES hält fest, dass in diesem Absatz zwei Fälle berücksichtigt sind, nämlich ein Ausbau des Netzes und eine Störung. Was noch fehlt ist der Fall eines Baugesuches. Die Erschliessung von Wasser und Strom muss für eine Liegenschaft erfolgen. Ein solches Baugesuch kann für alle überraschend kommen.

Ein Mitglied erkundigt sich, ob dieser Informationsfluss nicht im Bewilligungsverfahren des Baugesuches enthalten ist. Der Referent RES erklärt, dass eine allfällige Verstärkung des

Netzes nicht aus dem Baugesuch ersichtlich ist. Der Referent RPD hält fest, dass das Anliegen des Tiefbauamtes ist, dass in einem solchen Fall eine rechtzeitige Absprache erfolgt zur Koordination der Baustellen. Deshalb könnte durchaus die folgende Formulierung genommen werden: **«Vor der Beanspruchung von öffentlichem Grund und Boden zeigt die RES den Baubedarf in der Regel zwölf Monate vor Baubeginn an.»** Danach folgen die Ausnahme, da diese nicht abschliessend aufgelistet sind wird die Formulierung wie folgt angepasst: **«Ausgenommen davon sind insbesondere Reparaturarbeiten mit zeitlicher Dringlichkeit.»**

### § 3 Abs. 4

---

<sup>4</sup>Die Leitungstrassees sind durch die EGS zu bewilligen.

29.03.2023:

Der Referent RPD hält fest, dass hier der Wunsch des Stadtbauamtes sich auf die Koordination bezieht. Das Recht zum Einbau wird mit der Konzession erteilt. Auch der Referent RES ist dieser Meinung.

Der Ausschuss diskutiert die Formulierung «im Einvernehmen», ob diese passend ist. Mögliche Formulierungen sind: in Absprache, Koordination. **Schliesslich sind sich alle einig, dass die vorgeschlagene Formulierung der RES übernommen wird: «Die Leitungstrassees sind im Einvernehmen mit dem Stadtbauamt jeweils vor Baubeginn zu bestimmen.»**

19.04.2023

Der Vorsitzende erklärt, dass das Stadtbauamt anstelle des Einvernehmens lieber eine Bewilligung aussprechen möchte. Bspw. benötigt das Aufstellen eines Krans, Gerüsts oder Mulde im öffentlichen Raum auch ein Gesuch und Bewilligung. Deshalb wäre es sinnvoll, wenn auch die Leitungstrasses eine Bewilligung benötigen.

Der Referent RES erläutert, dass eine Bewilligung hinfällig ist, da mit der Konzession das dauernde Recht gegeben ist. Eine mögliche Lösung aus früheren Zeiten könnte sein, dass die Aufbruchsanzeige vom Stadtbauamt gestempelt werden muss. Der Referent RPD versteht das Anliegen des Stadtbauamtes dahingehend, dass es nicht um das Recht des Bauens geht, sondern um die Festlegung wo in der Strasse das Leitungstrasses verbaut wird. Der Referent RES teilt mit, dass deshalb die RES den Baubedarf in der Regel 12 Monate vor Baubeginn anzeigt. So hat das Stadtbauamt genügend Zeit alles zu koordinieren und festzulegen. Der zeitliche Ablauf wird rege diskutiert. Aus der Diskussion resultiert die folgende Formulierung: **«Die Leitungstrasses sind durch das SBA vor Abschluss der Projektierungsphase zu bestimmen.» Diese Formulierung wird einstimmig bei 6 Anwesenden beschlossen.**

### § 3 Abs.5

---

<sup>5</sup>Alte Werkleitungen, die nicht mehr gebraucht werden, müssen bei Sanierungen zwingend entfernt oder aufgefüllt werden. Die Kosten dafür übernehmen die Werkleitungseigentümer. Das Aufheben von Werkleitungen ist in den entsprechenden Katasterplänen nachzuführen.

29.03.2023:

Der Referent RES ist der Meinung, dass es keinen Sinn macht, die Katasterpläne nur beim Aufheben von Leitungen nachzuführen. Entweder wird festgehalten, dass die Katasterpläne generell nachzuführen sind oder gar nichts. Ausserdem führt die RES die Pläne sowieso standardmässig nach. Die RES ist verpflichtet Auskunft zu geben und jeder ist verpflichtet bei einem Bauvorhaben beim jeweiligen Werk nachzufragen, was sich im Boden befindet. Sollte mal nicht ganz klar sein, ob noch Leitungen vorhanden sind, wird eine Sondage angeordnet.

Der Referent RPD erklärt, dass die Nachführung der Katasterpläne beim Aufheben von Leitungen explizit festgehalten ist, damit diese nicht «vergessen» gehen. Weiter ist so aus dem Katasterplan ersichtlich, welche Leitung aktiv ist und welche nicht.

Der Ausschuss diskutiert, ob diese Selbstverständlichkeit der Nachführung der Pläne in einem anderen Reglement oder Vorschrift verankert ist oder nicht. **Der Ausschuss beschliesst, dass ein neuer Absatz (Abs. 6) gemacht wird mit der Formulierung: «Die Katasterpläne sind aktuell zu halten.».**

Ein Mitglied erkundigt sich, wer auf Stadtgebiet Werkleitungseigentümer ist. Die beiden Referenten antworten, dass neben der RES, die Swisscom, die GAW, die BKW und die SBB Werkleitungseigentümer sind. Das Mitglied hält fest, dass somit Werkleitungseigentümer diejenigen sind, welche die Leitungen in den Boden verlegen sowie betreiben und nicht die Nutzer. Das ist jedoch bei den Gasleitungen anders. Der Referent RES erklärt, dass die Gasversorgung keine obligatorische Erschliessung ist. Hingegen Wasser, Strom und Telekommunikation sind obligatorische Erschliessung. Der Bürger hat das Recht angeschlossen zu werden ohne bestimmen zu können auf welche Art. Bei der Swisscom ist dieses Recht sogar gratis.

#### **§ 4 Abs. 1**

---

<sup>1</sup>Werden durch Arbeiten der RES Kanalisationsanlagen tangiert, hat die RES die Kosten für die Beschaffung und den Einbau der Kanalisationsanlagen im Verhältnis der verbleibenden Gebrauchsdauer mitzutragen.

29.03.2023:

Es liegen zwei Formulierungsvorschläge vor:

- Werden durch Arbeiten der RES Kanalisationsanlagen tangiert, hat die RES die Kosten für die Beschaffung und Einbau der Kanalisationsanlagen im Verhältnis der verbleibenden Gebrauchsdauer mitzutragen. ...
- Werden durch Arbeiten der RES Kanalisationsanlagen tangiert, hat die RES den Restwert der betroffenen Anlageteile zu entschädigen.

Der Referent erläutert, dass das neue Material nicht einem 1-zu-1 Ersatz der Anlage entsprechen muss. Die neue Anlage kann grösser oder kleiner sein. Durch eine gute Koordination sollte dieser Fall möglichst verhindert werden.

Ein Mitglied erkundigt sich, was die finanzielle Differenz der beiden Formulierungsvorschlägen ist. Der Referent RES erklärt, dass in der bestehenden Formulierung die RES in Prozenten vom Alter der bestehenden Anlage an das Material der neuen Anlage zahlt. Die RES ist jedoch nur für das haftbar, was im Boden war. Handelt es sich um einen 1-zu-1 Ersatz dann ginge es auf. Aber bei einer neuen grösseren Anlage, kann die RES nicht prozentual für den grösseren Betrag haftbar gemacht werden.

Ein anderes Mitglied fragt nach, ob denn der Restwert einfach zu berechnen ist. Es erscheint einfacher den Beteiligungsgrad auf die Kosten, die entstehen zu beziehen. Der Referent RES teilt mit, dass ein Anlagebuch geführt wird, aus dem der Restwert ersichtlich ist. Hier ergänzt der Finanzverwalter, dass im Anlagebuch zusätzliche Abschreibungen vorgenommen werden können und dann die Anlage keinen Wert mehr aufweist.

**Die Begründung der RES leuchtet ein, weshalb deren Formulierung übernommen wird.**

Der Referent RPD teilt mit, dass § 4 und die folgenden aus dem Konzessionsvertrag der Stadt Grenchen stammen.

## § 5

---

<sup>1</sup>Müssen wegen Bauarbeiten der EGS an öffentlichen Strassen, Wegen, Trottoirs und Plätzen Anlagen der RES angepasst oder versetzt werden, übernimmt die RES die Kosten für die Beschaffung und den Einbau ihrer Anlagen und die EGS diejenigen der Grabarbeiten und dem Strassenbelag.

<sup>2</sup>Sind die tangierten Anlagen der RES älter als 25 (elektrische Energie) respektive 30 Jahre (Gas und Wasser) oder verbessert RES anlässlich der Strassenbauarbeiten ihre Anlagen, übernehmen sie zusätzlich ihren Anteil der Grabarbeiten und dem Strassenbelag.

29.03.2023:

In diesem Absatz muss zunächst geklärt werden, welcher Fall hier beschrieben wird. Der Referent RES bezog die Bauarbeiten hier ausschliesslich auf Strassensanierungen. Der Referent RPD bezieht den Absatz auf sämtliche mögliche Bauarbeiten. Reisst die EGS eine Strasse auf für irgendwelche Änderungen, enthalten die Strassen Anlagen und werden diese tangiert/verändert übernimmt die RES die Kosten für die Beschaffung und Einbau ihrer Anlage und die EGS diejenigen der Grabarbeiten und Strassenbelag. Der Absatz 2 behandelt denjenigen Fall: Reisst die EGS einen Platz oder Strasse auf und die RES nimmt dies zum Anlass an ihrer Anlage Arbeiten zu verrichten, entsteht eine Synergienutzung bei den Grabarbeiten, die später durch die RES auch finanziell getragen hätten werden müssen. Dies vor allem dann, wenn die Anlage älter als 25 bzw. 30 Jahre alt ist. Somit beteiligt sich die RES an den Kosten für Grabarbeiten und Strassenbelag.

Ein Mitglied fragt nach, ob die RES das Gegenrecht hat. Also in dem Fall, wenn eine neuere Anlage der RES versetzt werden muss aufgrund von neuen baulichen Gegebenheiten seitens der EGS (Baum versetzen), soll sich die EGS an diesen Kosten entsprechend dem Restwert beteiligen.

Der Referent RES hält fest, dass bei dieser Erklärung sich somit die Frage stellt, weshalb sich die RES im Fall von Absatz 2 an den Kosten der Grabarbeiten und Strassenbelag beteiligen soll, da die Synergienutzung darin besteht, die Baustelle doppelt zu nutzen und eine Anlage dadurch früher als deren Lebenserwartung ersetzt wird.

Die beiden Fälle von Abs. 1 und Abs. 2 werden detailliert mit Beispielen und möglichen Fällen diskutiert. **Schlussendlich kommt man zum Schluss, dass beide Absätze so belassen werden.**

Der Titel links führt ein wenig in die Irre, da nur Strassen erwähnt sind, in Abs. 1 aber dann zusätzlich noch Trottoir und Plätze. **Aus diesem Grund soll der Titel wie folgt ergänzt werden: «Arbeiten der EGS an Strassen, Wegen, Trottoirs und Plätzen».**

## § 5 Abs. 2

---

<sup>2</sup>Sind die tangierten Anlagen der RES älter als 25 (elektrische Energie) respektive 30 Jahre (Gas und Wasser) oder verbessert RES anlässlich der Strassenbauarbeiten ihre Anlagen, übernehmen sie zusätzlich ihren Anteil der Grabarbeiten und dem Strassenbelag.

19.04.2023:

Der Referent RES teilt mit, dass in diesem Absatz die Abschreibedauer geregelt wird und fragt nach, wieso nicht einfach die Formulierung «Sind die tangierten Anlagen der RES *bereits abgeschrieben* oder verbessert RES anlässlich der Strassenbauarbeiten ihre Anlagen, übernehmen sie zusätzlich ihren Anteil der Grabarbeiten und dem Strassenbelag.» Die RES führt ein Anlagebuch und schreibt die Anlagen ordentlich und linear ab. Diese Formulierung würde das

Dokument erleichtern. Der Referent RPD erklärt, dass im Endeffekt dasselbe Resultat rauskommt. Der Finanzverwalter weist daraufhin, dass mit dieser Formulierung Anlagen auch früher abgeschrieben werden können, anstelle der 25 oder 30 Jahren. Das wäre in diesem Fall jedoch im Interesse der Stadt. Ein Mitglied spricht sich für die neue Formulierung aus, da diese auch allenfalls andere Anlagen als die aufgeführten umfasst.

**Einstimmig bei 6 Anwesenden wird somit die folgende Formulierung: «Sind die tangierten Anlagen der RES bereits abgeschrieben oder verbessert RES anlässlich der Strassenbauarbeiten ihre Anlagen, übernehmen sie zusätzlich ihren Anteil der Grabarbeiten und dem Strassenbelag.» übernommen.**

## § 6

---

<sup>1</sup>Müssen wegen Bauarbeiten der EGS an Kanalisationen Anlagen der RES angepasst oder versetzt werden, hat die EGS die Kosten für die Wiederinstandsetzung der Anlagen im Verhältnis der verbleibenden Gebrauchsdauer mitzutragen.

Die Höhe der Beteiligung der EGS an eine vorzeitige Erneuerung von Anlageteilen berechnet sich proportional nach dem Zeitwert, bezogen auf die gesamte Lebensdauer und den Kosten für die Neuerstellung einer entsprechenden Anlage.

<sup>3</sup>Erweitert oder verbessert die RES anlässlich der Kanalisationsarbeiten ihre Anlage, übernimmt sie die Kosten für die Beschaffung und den Einbau ihrer Anlagen und ihren Anteil an den Kosten der Grabarbeiten.

29.03.2023:

**Hier wird auf die Diskussion unter § 4 verwiesen. Analog wird der Paragraph auf die EGS bezogen angepasst.**

## § 7 alt (Wegfall)

---

<sup>1</sup>Die RES betreibt die Beleuchtung der öffentlichen Strassen, Wege, Trottoirs und Plätze im Auftrag der EGS.

<sup>2</sup>Sie erstellt Im Auftrag der EGS zu diesem Zweck die Leitungsanlagen besorgt und installiert die Beleuchtungsanlagen.

<sup>3</sup>Ebenso ist der Unterhalt der Beleuchtungsanlagen inklusive der Reinigung der Armaturen und der Ersatz der Lampen Sache der RES. Die entsprechenden Aufwendungen werden der EGS zu Marktpreisen verrechnet. Dafür erstellt die RES zuhanden der EGS ein Jahresbudget und rapportiert die geleisteten Arbeiten.

<sup>4</sup>Der Strom für die öffentliche Beleuchtung und die Strassensignalisation wird gemessen und zu Marktpreisen der EGS verrechnet.

27.04.2023:

In Abs. 4 wurde der Haushaltstarif durch Marktpreise ersetzt, weil es den Haushaltstarif nicht mehr gibt. **Ausserdem sollte es Stromverbrauch heissen, da der Verbrauch gemessen wird und nicht der Strom.**

Ein Mitglied erkundigt sich, wer denn entscheidet, welches Produkt die Stadt bei der RES bezieht. Der Finanzverwalter klärt ab, wer bestimmt, welches Produkt eingekauft wird. Für die Mitglieder steht fest, dass dies nicht im Konzessionsvertrag geregelt werden muss.

Bis anhin war es so, dass die RES einen fixen Betrag der Stadt für den Unterhalt der Öffentlichen Beleuchtung erhalten hat. Ende des Jahres hat die RES ihre Leistungen abgerechnet und der Restbetrag wurde in die Reserve der Öffentlichen Beleuchtung aufgenommen. Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn (EGS) möchte dies nun ändern, so dass die RES budgetieren muss, wo, wann, welche Strassenzüge saniert werden und am Ende des Jahres eine saubere Aufstellung vorliegen hat, welche Leistungen erbracht wurden. Dabei soll die Koordination voll und ganz bei der RES bleiben und nicht über das Stadtbauamt erfolgen. Ausserdem sollen die Reserven für die Öffentliche Beleuchtung in die Finanzen der EGS überführt werden.

Ein Mitglied fragt sich, ob der Unterhalt der Öffentlichen Beleuchtung nach einem Plan/Konzept erfolgt. Ein anderes Mitglied erwähnt, dass die EGS ein Beleuchtungskonzept hat.

29.03.2023:

Dieser Paragraph wird ausführlich und sehr kontrovers diskutiert. Die Frage stellt sich, ob die Öffentliche Beleuchtung in diesen Konzessionsvertrag gehört oder mit einer separaten Leistungsvereinbarung zu lösen ist.

Folgende Aspekte, Meinungen oder Aussagen wurden diskutiert:

- Die Öffentliche Beleuchtung hat nichts mit dem Recht in dieser Konzession zu tun. /versus/ Die Öffentliche Beleuchtung steht auf öffentlichem Grund und die unterirdischen Stromleitungen werden genutzt.

Der Referent RES erklärt, dass neue Kandelaber sowie deren Stromleitungen gleichzeitig mit der Strasse gebaut werden. Danach geht es lediglich um den Unterhalt und dieser erfolgt an der Oberfläche. Werden Kandelaber ersetzt, läuft dies sowieso über eine Ausschreibung nach Submissionsgesetz.

Der Referent RPD ist der Meinung, da es sich um den gleichen Vertragsnehmer handelt, die Öffentliche Beleuchtung sinnvollerweise im Konzessionsvertrag enthalten sein sollte.

- Die Öffentliche Beleuchtung muss analog des Konzessionsvertrags dieselben Fristen und Rechte enthalten.
- Ausschreibung nach Submissionsgesetz /versus/ In-House Vergabe

Wird ein separater Dienstleistungsvertrag erstellt, muss dieser gemäss Submissionsgesetz ausgeschrieben werden oder nicht, da es sich um eine In-House Vergabe an eine 100%ige Tochtergesellschaft handelt?

Unabhängig von der rechtlichen Seite betreffend die Vergabe, kann an einer Gemeindeversammlung eine Motion zur Überprüfung der Öffentlichen Beleuchtung eingereicht werden und somit müsste dies geprüft werden. Dieser Fall kann mit der Integration im Konzessionsvertrag umgangen werden.

- Zusätzliche Kosten für Erweiterungen oder Ersatz der Öffentlichen Beleuchtung

Der Finanzverwalter wendet ein, dass mit dem Wegfall des alten § 5 Abs. 2: <sup>2</sup>*An die Erstellungskosten der öffentlichen Beleuchtung bezahlt die Regio Energie Solothurn einen Investitionsbeitrag von jährlich Fr. 250'000.--, der jeweils per 1. Januar der Teuerung angepasst wird (analog § 9, Ziff. 2) die jährlichen Fr. 250'000.- wegfallen, jedoch Investitionskosten in die Strassenbeleuchtung generiert werden. Diese haben letztes Jahr 336'000.- Fr. betragen. Bspw. wäre mit dieser Regelung die Erschliessung des Weitblicks mit der Öffentlichen Beleuchtung finanziert.*

Durch die Streichung des Investitionsbeitrages kommen die getätigten Rückstellungen zur Stadt zurück, wo sie hingehören. Die Planung, welche Strassenzüge wann ersetzt werden müssen, bleibt sinnvollerweise weiterhin bei der RES.

– Selbstkostenpreis – Marktpreis

Feststeht, dass die RES der EGS keine Dienstleistungen zum Selbstkostenpreis mehr verrechnen darf, da sie neu besteuert wird und dies als versteckte Gewinnausschüttung angesehen wird. Das heisst die Dienstleistungen gegenüber der EGS müssen zu üblichen Marktpreisen verrechnet werden, was in etwa einem Zuschlag von 25 Prozent entspricht.

– Stromlieferung

Die Lieferung muss im Konzessionsvertrag verbleiben. Die Öffentliche Beleuchtung kann bspw. nicht von der BKW beliefert werden.

**Der Referent RPD wird gebeten abzuklären, ob die Öffentliche Beleuchtung aus dem Konzessionsvertrag rausgenommen und in einer separaten Dienstleistungsvereinbarung geregelt werden kann. Welche Konsequenzen dies hat und ob eine In-House Vergabe ohne Ausschreibung in einer zusätzlichen Dienstleistungsvereinbarung über die Öffentliche Beleuchtung zulässig ist. Weiter wird er gebeten, falls eine separater Dienstleistungsvereinbarung möglich ist, diese anlässlich der nächsten Sitzung dem Ausschuss vorzulegen.**

*Anmerkung: Der Leiter des Rechts- und Personaldiensts wird eine separate SLA (Service Level Agreement) für die Öffentliche Beleuchtung erstellen, weshalb § 7 entfällt.*

19.04.2023:

Mit dem Rausfall des § 7 muss die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen noch angepasst werden.

**NEU § 7 (alt § 8)**

---

<sup>1</sup>Die öffentlichen Brunnen werden durch die EGS erstellt und von der RES auf deren Kosten an das Versorgungsnetz der RES angeschlossen. Die Reparatur- und Unterhaltsarbeiten an Brunneninstallationen gehen zu Lasten der EGS.

<sup>2</sup>Die Kosten für die Wasserabgabe werden der allgemeinen Wasserrechnung zugewiesen und über den Wassertarif finanziert.

27.02.2023:

Abs. 2: Die Bemerkung des Stadtbauamtes: «Wieso stellt die RES das Wasser für die öffentlichen Brunnen nicht mehr zur Verfügung? In der letzten Version war das noch so.» wird diskutiert. Der Finanzverwalter erläutert, dass das Wasser für die Brunnen bisher über die Gebühren finanziert wurde. Ob nun das Wasser der EGS verrechnet wird, ist unklar.

29.03.2023:

Der Referent RES macht hierzu folgende Vorbemerkung: Wasser ist steuerbefreit im Gegensatz zur ebenfalls obligatorischen Erschliessung Strom. Wasser hat ausserdem keinen Gewinn und keine Reserven, sondern wird zu Selbstkosten getragen. In den letzten Jahren kam es zu keiner Erhöhung des Wassertarifs, weil dies immer über den Ausgleichstopf finanziert wurde. Die Rechnung muss dem Amt für Gemeinden vorgelegt werden. Das Fazit ist, mit Wasser kann kein Geld verdient werden. Alles geht zulasten der allgemeinen Wasserrechnung. Dies sieht so aus, dass alle Aufwendungen wie Wasserproduktion und Pumpkosten über die ausgelieferten Kubik abgerechnet werden. Zum einen gibt es Wasserverluste durch undichte Leitungen und zum anderen Brunnen ohne Wasseruhr und Wasserbezüge an Hydranten. All

diese «Wasserbezüge» laufen unter der Rubrik Verlust. Der Sportplatz Brühl ist eine Liegenschaft und mit einer Wasseruhr. Aus diesem Grund kostet diese Wasserlieferung die EGS. Die Begrifflichkeiten haben sich etwas geändert (von gratis zu allgemeine Wasserrechnung), aber inhaltlich ändert sich nichts.

Der Referent RPD konkretisiert, dass in diesem Paragraphen bestimmt wird, dass die EGS den Brunnen baut und die Kosten der Leitungen und Installationen die RES übernimmt. Reparaturen gehen wiederum zulasten der EGS.

### **Der Paragraph bleibt wie gehabt bestehen.**

19.04.2023:

Der Referent RES schlägt vor, die Formulierung im § 8 (neu § 7) «... werden der allgemeinen Wasserrechnung zugewiesen und über den Wassertarif finanziert.» auch für die § 9 (neu § 8) und § 10 (neu § 9) zu übernehmen. Somit wäre eine einheitliche Formulierung vorhanden. **Diese einheitliche Formulierung «werden der allgemeinen Wasserrechnung zugewiesen und über den Wassertarif finanziert.» wird für die § 9 (neu § 8) und § 10 (neu § 9) einvernehmlich beschlossen.**

### **NEU § 8 (alt § 9)**

---

<sup>1</sup>Die RES verpflichtet sich, jederzeit einen für die Feuerlöschzwecke ausreichenden Wasservorrat in den Reservoirs bereitzuhalten.

<sup>2</sup>Die Wasserabgabe zu Feuerlöschzwecken geschieht über die an das Verteilnetz der RES angeschlossenen Hydranten. Die Standorte der Hydranten sowie die Nennweite der Zuleitungen werden von der RES im Einvernehmen mit der EGS festgelegt.

<sup>3</sup>Die Lieferung, die Montage und der Unterhalt der Hydranten samt den dazugehörenden Wasserleitungen werden durch die RES finanziert.

Der Referent RPD teilt mit, dass die vorgeschlagene Formulierung der RES inhaltlich identisch mit der vorangehenden Version ist. Der Referent RES hält ergänzend fest, dass lediglich die Solothurner Gebäudeversicherung integriert wurde. Die Regelungen für diesen Paragraphen sind anderswo detailliert geregelt, weshalb es reicht, hier nur wenig festzuhalten.

### **Die Umformulierung wird einvernehmlich beschlossen.**

19.04.2023:

Der Referent RES schlägt vor, die Formulierung im § 8 (neu § 7) «... werden der allgemeinen Wasserrechnung zugewiesen und über den Wassertarif finanziert.» auch für die § 9 (neu § 8) und § 10 (neu § 9) zu übernehmen. Somit wäre eine einheitliche Formulierung vorhanden. **Diese einheitliche Formulierung «werden der allgemeinen Wasserrechnung zugewiesen und über den Wassertarif finanziert.» wird für die § 9 (neu § 8) und § 10 (neu § 9) einvernehmlich beschlossen.**

## NEU § 9 (alt § 10)

---

<sup>1</sup>Die RES stellt der EGS kostenlos für folgende Zwecke Wasser zur Verfügung:

- Brandbekämpfung
- Feuerwehrrübungen
- Besprengung und Reinigung von Plätzen, Anlagen, Strassen und Trottoirs durch das Stadtbauamt (**ausgenommen sind die Sportplätze Brühl**)
- Durchspülen der Kanalisationsleitungen

<sup>2</sup>Für alle übrigen Wasserlieferungen an die EGS erfolgt die Abgabe über Wassermesser; die Kosten werden der allgemeinen Wasserrechnung zugewiesen und über den Wassertarif finanziert.

27.02.2023:

Abs. 1, 3. Aufzählungszeichen: Die in roter Schrift angefügte Klammer (ausgenommen sind die Sportplätze Brühl) wird diskutiert. Es stellen sich Fragen wie: Wieso nur diese Sportplätze? Sind auch die Sportplätze des Schulhauses Brühl gemeint? Hier benötigt der Ausschuss genauere Angaben.

29.03.2023:

Dieser Bereich wurde unter § 8 (neu § 7) schon geklärt. **Den Formulierungen der RES wird zugestimmt.**

19.04.2023:

Der Referent RES schlägt vor, die Formulierung im § 8 (neu § 7) «... werden der allgemeinen Wasserrechnung zugewiesen und über den Wassertarif finanziert.» auch für die § 9 (neu § 8) und § 10 (neu § 9) zu übernehmen. Somit wäre eine einheitliche Formulierung vorhanden. **Diese einheitliche Formulierung «werden der allgemeinen Wasserrechnung zugewiesen und über den Wassertarif finanziert.» wird für die § 9 (neu § 8) und § 10 (neu § 9) einvernehmlich beschlossen.**

## NEU § 10 (alt § 11)

---

<sup>1</sup>Die RES liefert der EGS jährlich einen Betrag ab, welcher an der gesamten jährlichen Strommenge gemessen 1.3 Rp/kWh beträgt.

<sup>2</sup>Die Gemeindeversammlung kann die Höhe dieser Abgabe anpassen.

27.02.2023:

Ein Mitglied ist der Meinung, dass drei Konzessionsrechte (Wasser, Strom und Gas) vergeben werden, weshalb im Sinne der Transparenz auch drei Konzessionsgebühren verrechnet werden sollten.

Ein anderes Mitglied fragt sich, wieso nicht gleich ein Fixbetrag vereinbart wird. Schliesslich vergibt man ein Recht und dieses Recht hat einen gewissen Preis. Wie dieser Betrag dann auf den Einzelkunde verteilt wird, bleibt der RES überlassen. Die RES kann dazu verpflichtet werden, dass der Betrag verbrauchsorientiert auf den Einzelkunde umgelegt werden muss.

Dem entgegnet ein Mitglied, dass mit den Photovoltaik-Anlagen weniger Strom verkauft werden kann, weshalb die Konzession an Wert verliert. Deshalb hält dieses Mitglied daran fest, drei verbrauchsabhängige Konzessionsgebühren zu verlangen. Ein anderes Mitglied ist der Meinung, dass der Rechts- und Personaldienst früher mal erklärt hat, dass auf Wasser keine Konzessionsgebühr erhoben werden kann. Dies müsste näher abgeklärt werden.

Der Vorsitzende erläutert, wie der vorgeschlagene Betrag zustande gekommen ist. Im ersten Konzessionsvertrag wurde ein Betrag von 1,3 Mio. Franken ausgewiesen. Dieser Betrag wurde auf den damaligen Stromverbrauch runtergebrochen. Die Teuerung seither wurde mit einbezogen, weshalb daraus die 1,3 Rp./kWh resultieren.

Ein Mitglied erkundigt sich, wieso nur auf Strom eine Konzessionsgebühr erhoben wird. Die RES habe dies damit begründet, dass sich an der Konzession jeder Einwohner, jede Einwohnerin beteiligen soll. Über den Strom sei dies am ehesten gewährleistet, da jeder Haushalt über einen Stromanschluss verfüge.

### **Einigkeit besteht darin, dass die Konzessionsgebühr teuerungsabhängig sein muss.**

Abs. 2: Ein Mitglied fragt, ob die Gemeindeversammlung zwei Mal im Jahr die Konzessionsgebühr anpassen kann? Der Vorsitzende erklärt, dass jeweils im August die Strompreise für das darauffolgende Jahr festgelegt werden. An diesen Rhythmus ist die Entscheidung der Gemeindeversammlung gebunden. Ein anderes Mitglied erkundigt sich, welche Auswirkungen eine Anpassung der Konzessionsgebühr durch die Gemeindeversammlung auf den Konzessionsvertrag hat. Wo und wie wird die neue Gebühr festgehalten? Muss ein neuer Konzessionsvertrag erstellt werden? Es besteht die Meinung, dass ein allfälliger GV-Beschluss dem Konzessionsvertrag angefügt wird.

29.03.2023:

Der Referent RES hält fest, dass die Höhe der Ablieferung im Konzessionsvertrag geregelt werden kann, muss aber nicht. Es reicht ein Beschluss der Gemeindeversammlung, der jährlich geändert werden kann. Wichtig ist, weil die Ablieferung auf dem Strom erhoben wird, dass jeweils am 1. September der neue Stromtarif publiziert wird. Deswegen ist eine Änderung jeweils nur auf diesen Termin möglich. Die Ablieferung wird auf jede kWh, die über das Netz läuft abgerechnet. Das hat nichts damit zu tun, von wo der Endverbraucher den Strom auch wirklich bezieht. Es gibt freie Marktkunden und auch diese bezahlen diese Abgabe. Die Netzlast ist ungefähr 120 GWh. Im Vergleich zu den anderen Gemeinden ist die EGS mit der Abgabe von 1.3 Rp/kWh rund 30 Prozent teurer.

Es wird ausgeführt, wie die 1.3 Rp/kWh entstanden sind. Im Ursprungsvertrag wurde geregelt, wie sich der Betrag, Abgabe von 1.3 Mio. Franken, zusammensetzt. In den 1.3 Mio. Franken waren 100'000.- Fr. Wasser, 200'000.- Fr. Gas und 1 Mio. Franken Strom eingerechnet. Der Totalbetrag von 1.3 Mio. Franken ist indexiert. Dieser Betrag wurde durch die Netzlast geteilt, worauf die 1.3 Rp/kWh entstanden sind.

Der Referent RES weist daraufhin, dass für diese Abgabe im früheren Vertrag mehr Leistungen der RES abgedeckt waren, rechnet man die IT mit ein.

Ein Mitglied erkundigt sich, wie sich diese Abgabe auf die Eigentümer von PV-Anlagen auswirkt. Der Referent RES erklärt, dass auf den eigenen Bezug ab der PV-Anlage und die Einspeisung keine Abgabe bezahlt wird, sondern lediglich auf den Strombezug. Somit stellt das Mitglied fest, dass mit der Zunahme der PV-Anlagen weniger Strom bezogen wird und so weniger Abgaben eingenommen werden.

Ein anderes Mitglied erkundigt sich beim Referenten RES, was dagegen spricht einen indexierten Fixbetrag zu definieren und dem Unternehmen RES zu überlassen wie die Umlage passiert. An und für sich hat das Recht einen Wert und die Politik legt den Wert fest. Der Referent RES hält fest, dass beide Varianten Fixbetrag oder variabler Betrag möglich sind. Die Abrechnung des bisherigen Fixbetrages erfolgte auch über kWh. Ein Mitglied hält fest, dass bis anhin die Konzessionsgebühr in Form eines Fixbetrages definiert war mit dem Zusatz, dass der Betrag an die unternehmerische Leistungsfähigkeit gekoppelt ist. Daraus resultiert ist die Teuerungsanpassung der 1.3 Mio. Franken.

Der Referent RPD teilt mit, dass im alten Gemeinderat eine Diskussion geführt wurde, dass die Abgabe an einen fixen und einen variablen Teil geknüpft werden sollte. Dazu führt der Referent RES weiter aus, dass der variable Teil in der Eignerstrategie nun am richtigen Ort festgehalten worden ist.

Der Referent RES erklärt, dass im Bereich Strom alles hochreguliert ist. Das Netz ist aufgeteilt in Energiekosten, Energietarif, Netztarif und Abgabe. Die Abgaben sind Notversorgung etc. Diese werden der RES mitgeteilt und sie weisen diese auf der Rechnung aus, ausgenommen der hier diskutierten Abgabe an die Gemeinde. Weiter ist reguliert, dass auf der Energieseite pro Kunde / pro Zähler ein Gewinn von 65.- Fr. pro Jahr gemacht werden darf, nicht mehr. Auf dem Netz liegt der Gewinn per Definition immer bei Null. Weil die RES quasi alles selber finanziert hat, gehört die Verzinsung des Kapitals der RES. Das heisst der EBIT entspricht dem Kapitalzins. Somit holt man aus dem Stromnetz 3.8 Prozent raus, der Rest ist Bruttomarge. Die Elcom röntget jede Rechnungsposition und überprüft genau, ob alle Vorschriften eingehalten werden. Beim Gas macht dies der Preisüberwacher eine Verschärfung der gesetzlichen Regelung ist auch beim Gas in Sicht.

Zurück zum Modell, ein Mitglied hält fest, dass der Ausschuss die Gemeinde vertritt und sieht es als einfacher an, einen fixen Betrag zu definieren. Ausser man möchte steuern, auf welchen Energieträger die Abgabe verrechnet wird, hält ein anderes Mitglied fest.

Zentral sind die folgenden drei Bereiche:

#### Fixer Betrag versus Rp/kWh

Ein Mitglied merkt an, dass heute der Wert aller Leitungen festgelegt wird ungeachtet, wie sich die Nutzung oder Wert der Leitungen pro Energieträger entwickelt. Die RES wird den Fixbetrag nach ihren betriebswirtschaftlich ökonomischen Überlegungen weiterverrechnen.

Der Referent RES hält fest, dass die anderen 22 Gemeinden einen Rp/kWh-Betrag festgelegt haben, der teilweise jährlich neu an der Gemeindeversammlung beschlossen wird. Die Stadt Solothurn ist bislang die einzige Gemeinde mit einem Fixbetrag, der in Rp/kWh umgelegt wird.

**Der Ausschuss beschliesst einstimmig, dass ein Fixbetrag als Konzessionsgebühr erhoben werden soll.**

#### Konzessionsabgabe auf einem Energieträger oder allen

Der Referent RES erklärt auf Nachfrage, dass theoretisch auch eine Abgabe auf den kWh der Gaslieferung abgerechnet werden kann. Eine solche Abgabe befindet sich üblicherweise im Bereich von Zehntelrappen. Erhebt nun die Stadt Solothurn eine Abgabe auf Gas, so werden wahrscheinlich die anderen 22 Gemeinden folgen. Das führt dazu, dass mit grosser Wahrscheinlichkeit das Unternehmen Regio Energie geschädigt wird, weil der Absatz schneller sinkt und somit Gefahr läuft, die Gasleitungen sonderabschreiben zu müssen. Ein anderes Argument ist, dass der Anteil am Wärmemarkt Gas in Solothurn heute mehr als 50 Prozent beträgt und man sich mit dieser Abgabe auch eine Gegnerschaft schafft.

Einige Mitglieder empfinden es als nicht richtig, dass der Gaskunde für die Benutzung der Gasleitungen keine Abgabe bezahlt bzw. nur indirekt über den Strom und da wiederum ist es nicht richtig, dass jeder Stromkunde indirekt an die Benutzung der Gasleitungen bezahlt ohne wirklich Gaskunde sein zu müssen. Eine differenzierte Abrechnung der Konzessionsgebühr auf allen Energieträger wäre eine sachgerechte Abrechnung. Man vergibt in diesem Vertrag eigentlich drei Konzessionen.

Einigkeit besteht darin, dass die Gaskonzession in zehn Jahren weniger Wert haben wird als heute. Wie diesem Umstand Rechnung getragen werden soll ist wiederum ein anderes Thema. Eigentlich müsste eine Nachjustierung nach etwa fünf Jahren erfolgen. Die Frage ist, ob sich die Politik nun regelmässig mit den Konzessionsgebühren befassen soll oder nicht gerade deshalb ein Fixbetrag mehr Sinn macht. Ein Vorschlag wäre, dass der RES vorgeschrieben wird, dass die Konzessionsabgabe angemessen auf die verschiedenen Energieträger zu verteilen ist.

Ein Mitglied ist der Meinung, dass entweder über alle Energieträger die Konzessionsgebühr abgerechnet wird oder nicht. Aber auch Fernwärme-Kunden müssen keine Benutzungsgebühr bezahlen. Deswegen sollte das Abrechnungsverfahren wie bisher beibehalten werden. Zumal für Wasser aus gesetzlichen Gründen keine Abgabe erhoben werden darf.

Ein anderes Mitglied entgegnet, dass im Wasser auch kein Gewinn erwirtschaftet werden darf, weshalb auch keine Benutzungsgebühr für die Leitung erhoben werden soll. Aber bei Gas, Strom und Fernwärme sieht dies anders aus. Fernwärme wird zurzeit noch gefördert, aber in 10 Jahren wird dies anders aussehen und eine Konzessionsgebühr wird wahrscheinlich erhoben werden. Das sind die Gründe, weshalb eine Aufteilung heute auf Gas und Strom durchaus Sinn macht. Im Gegenzug zur Fernwärme wird wohl die Konzession für Gas immer weniger Wert haben. Dieses Mitglied befürwortet die Formulierung «...ist angemessen zu verteilen.».

Ein Mitglied merkt an, dass die angemessene Verteilung kein politischer Entscheid ist, sondern der Verwaltungsrat der RES überlassen.

Der Referent RES macht darauf aufmerksam, dass die RES nie alle Kosten den Kunden verrechnet wird. Es besteht der politische Auftrag möglichst tarifschonend zu verfahren. Die Formulierung angemessen ist sehr variabel. Eventuell müsste stehen ist angemessen auf kWh der Energieträger zu verteilen.

Der Referent RPD sieht die Gefahr, dass die Gemeindeversammlung der RES vorschreiben kann, wie hoch der Rp/kWh Betrag pro Energieträger sein soll. Ausserdem wird hier über den Preis eines Rechtes verhandelt. Er bezweifelt, dass dem Unternehmen vorgeschrieben werden kann, wie dieser Betrag erwirtschaftet werden muss.

Ein Mitglied merkt an, ob nicht eine mathematische Umrechnung erfolgen kann. Man fasst die kWh von Gas und Strom zusammen und teilt den gewünschten Betrag durch die Summe der kWh.

Um ein Gefühl für die wirtschaftlichen Auswirkungen einer Abgabe auf Gas zu erhalten, fragt ein Mitglied nach, wie viel die Abgabe von 0.6 Rp/kWh ein durchschnittlicher Haushalt kosten würde. Der Referent RES teilt mit, dass dies eine finanzielle Belastung von ca. 150.- Fr. pro Jahr bedeutet. Ein Mitglied ergänzt, dass dieser Haushalt dann weniger Abgabe auf dem Strom zahlt.

Ein anderes Mitglied erwähnt, dass eine gewisse Ungerechtigkeit immer vorliegen wird, da derjenige, der Strom ins Netz einspeist, die Leitungen benutzt, aber fürs Einspeisen keine Benutzungsgebühr zahlt. Der Referent RES teilt mit, dass dies das sogenannte Ausspeisemodell ist. In der Biogasproduktion ist dies auch der Fall.

Der Referent RES hält fest, der Anteil an die Anlage zahlen alle Nutzer nach demselben Berechnungsschema. Hier geht es alleine um die Benutzungsgebühr.

**Es werden folgende Anträge einander gegenübergestellt:**

**2 Stimmen**

**Die RES verteilt die Konzessionsabgabe entweder angemessen nach ihrem Ermessen oder nach Ermessen der Politik auf die Energieträger.**

**4 Ja-Stimmen**

**Die Konzessionsabgabe wird ohne weitere Vorgabe erhoben. Die RES kann die Verrechnung alleine bestimmen, was wahrscheinlich wie bisher ausschliesslich über den Energieträger Strom erfolgen wird.**

**Das Abstimmungsresultat erfolgte mit 1 Enthaltung.**

Höhe der Konzessionsabgabe

---

Ein Mitglied hält fest, dass der Betrag bisher 1.3 Mio. Franken betrug und neu 1.5 Mio. Franken vorgeschlagen sind. Die 1.5 Mio. Franken entspricht dem indexierten ursprünglichen Betrag von 1.3 Mio. Franken. Der Finanzverwalter weist darauf hin, dass noch offen ist, wie mit den zusätzlichen Kosten der Öffentlichen Beleuchtung umgegangen wird, die auf die Stadt zukommen werden mit Auflösung des Investitionsbeitrags.

Ein Mitglied stellt die Frage, wie es mit den Kosten für die ganze IT aussieht, die nicht mehr über den Konzessionsvertrag geregelt ist. Der Finanzverwalter teilt mit, dass bisher davon ausgegangen wird, dass die bisher bezahlten 700'000.- Fr. reichen. Die RES ist hier nicht derselben Meinung, aber genauere Erhebungen liegen nicht vor.

Der Referent RES hält fest, dass zunächst definiert werden muss, was über die Konzession finanziert werden soll, damit die Höhe der Abgabe diskutiert werden kann.

Ein Mitglied rechnet vor, die 1.5 Mio. Franken bedeuten umgerechnet 1.22 Rp./kWh. Packt man den letztjährigen Investitionsaufwand der Öffentlichen Beleuchtung der RES von 0.3 Mio. Franken dazu. So gelangt man auf 1.46 Rp./kWh, was im Vergleich zu den Nachbargemeinden einen Zuschlag von 50 Prozent bedeutet.

**Es wird einvernehmlich beschlossen, dass vorläufig 1.5 Mio. Franken in den Vertrag aufgenommen werden.** Nächstes Mal kann mit Vorliegen der Dienstleistungsvereinbarung über die Öffentliche Beleuchtung fundierter diskutiert werden.

Der Referent RPD weist darauf hin, dass ein Teuerungsausgleich im alten Vertrag festgehalten wurde. Neu kann die Gemeindeversammlung die Höhe anpassen. Der Referent RPD schlägt vor, dass nicht beide Bestimmungen im Vertrag aufgeführt werden. Dieser Aspekt wird kontrovers diskutiert. Es gibt Stimmen für den Teuerungsausgleich und Stimmen für die Gemeindeversammlung sowie für beides gleichzeitig. Mit der Klausel Gemeindeversammlung besteht eine Flexibilität auf Vorkommnisse individuell reagieren zu können. Gleichzeitig bietet der Teuerungsausgleich eine automatische, aktualitätsbezogene Anpassung. Auch denkbar ist die automatische Anpassung mit dem Teuerungsausgleich und die individuelle Anpassungsmöglichkeit mit der Gemeindeversammlung bei speziellen Vorkommnissen.

Der Referent RPD hält fest, dass die Gemeindeversammlung die Höhe erst dann anpassen kann, wenn die Finanzverwaltung einen Antrag an den Wirtschafts- und Finanzausschuss stellt und dieser über den Gemeinderat an die Gemeindeversammlung gelangt. Ein Mitglied weist darauf hin, dass in unserem Politsystem die Gefahr besteht, dass an der Gemeindeversammlung eine Gruppierung einen Gegenantrag stellen kann und dieser mit der Mehrheit an anwesende Personen auch durchsetzen kann. Natürlich vorausgesetzt ein Antrag aus dem Gemeinderat ist vorhanden.

Die folgenden Anträge werden einander gegenübergestellt:

**1 Ja-Stimme**

Der Teuerungsausgleich wird jährlich berücksichtigt.

**4 Ja-Stimmen**

Die Gemeindeversammlung kann die Höhe der Abgabe anpassen.

**Das Abstimmungsergebnis erfolgte mit 2 Enthaltungen.**

Nach einer Diskussion wird festgestellt, dass es durchaus Sinn macht beide Varianten gleichzeitig im Vertrag zu festigen. **Somit wird mit 5 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen beschlossen, dass beide Varianten im Vertrag enthalten sind.**

19.04.2023:

Der Vorsitzende erläutert noch einmal wie es zum Betrag von 1.5 Mio. Franken gekommen ist. Bisher leistete die RES einen Investitionsbeitrag von jährlich 250'000.- Fr., indexiert ca. 290'000.- Fr. in die öffentliche Strassenbeleuchtung. Somit müsste im Eigentlichen dieser Fehlbetrag auf die Konzessionsgebühr aufgeschlagen werden. Der Referent RES hält fest, dass die RES neu Steuern zahlt und in der Eignerstrategie eine neu erfolgsabhängige Abgabe geregelt ist, weshalb kein eigentlicher Verlust für die Stadt resultiert. Der Referent RPD ergänzt, dass die 250'000.- Fr. einzig die Neuinvestitionen beinhalteten. Der Unterhalt und Betrieb werden über die Rechnung abgerechnet. Der Referent RES hält ebenfalls ergänzend fest, dass die Restsumme für nicht getätigte Neuinvestitionen jeweils rückgestellt wurde, weshalb sich die Rückstellung auf 775'124.15 Fr. beläuft.

Es wird rege diskutiert, weshalb bspw. das Konzessionsrecht nun neu billiger abgegeben werden soll. Weiter fällt der Begriff «versteckte Steuer» zur Konzessionsabgabe oder ob nicht gleich generell die Konzessionsabgabe über die Steuern zu finanzieren ist. Festgestellt wird, dass den Bürgerinnen und Bürgern bei der Abgabe von 1.5 Mio. Franken durch die RES, 1.456 Rp. weiterverrechnet werden. Somit ist die Stadt Solothurn umliegend die teuerste Gemeinde. Weiter wird festgestellt, dass der Betrag der Konzessionsgebühr willkürlich ist, da keine betriebswirtschaftliche Berechnung vorgelegt werden kann. Ein Mitglied hält fest, dass bis anhin der Betrag von 250'000.- Fr. oder indexiert 290'000.- Fr. für die öffentliche Beleuchtung durch die RES getragen wurde und nicht auf die Bevölkerung umgelegt wurde. Da es neu keinen Grund gibt, diesen Betrag über die Netznutzung zu finanzieren, sollte die Konzessionsabgabe nicht entsprechend erhöht werden. Aber der Stadt Solothurn fehlt dann der Betrag von aktuell 290'000.- Fr. In Verbindung mit der neu festgelegten Eignerstrategie würde der darin festgelegte Abgabebetrag von 1 Mio. Franken um die rund 300'000.- Fr. gemindert.

Auf Nachfrage teilt der Referent RES mit, dass der Umsatz der Energieträger sich letztes Jahr auf rund 180 Mio. Franken beläuft, wovon 70 Prozent mit Gas erwirtschaftet wurden. So hält ein Mitglied fest, dass die Konzessionsgebühr rund ein Prozent des Umsatzes beträgt. Bezogen auf das Vorjahr waren es etwa zwei Prozent, da der Gaspreis gestiegen ist.

**Mit 6 Ja-Stimmen, bei 1 Enthaltung wird die Abgabe der Konzessionsgebühr mit 1.5 Mio. Franken beibehalten.**

Ein Mitglied stört sich ab der Formulierung: «Die Konzessionsabgabe beträgt 1.5 Mio. Franken und wird vom Endkunden finanziert.» Die Formulierung stimmt zwar, aber war bis anhin nicht im Konzessionsvertrag, weshalb dieser neu formulierte Satz für die Bevölkerung eine Neuerung symbolisiert, obwohl dies immer so gehandhabt wurde. Aus diesem Grund beantragt das Mitglied die Streichung des zweiten Satzteils «... und wird vom Endkunden finanziert.» Ein Mitglied spricht sich für die Streichung aus, da mit diesem Satzteil in die geschäftliche Praxis der RES eingegriffen wird. Der Referent RES möchte an der Formulierung festhalten, da er

viel Zeit damit verbracht hat, dem Gemeinderat zu erklären, dass die Konzessionsgebühr vom Endkunden getragen wird. Mit der bestehenden Formulierung wird transparent kommuniziert. Ein Mitglied ist aber der Meinung, dass hier ein Vertrag ausgehandelt wird und kein Erläuterungstext. Einige sind der Meinung, dass sowieso klar ist, dass der RES auferlegte Gebühren vom Endkunden finanziert werden. Ob dies durch Direktverrechnung oder über Gewinnminderung erfolgt ist dabei unerheblich. Der Aspekt der Transparenz ist verständlich, dennoch hält das Mitglied am Antrag der Streichung fest.

**Mit 4 Ja-Stimmen gegen 3 Nein-Stimmen wird der Zusatz «und wird vom Endkunden finanziert.» gestrichen.**

#### **NEU § 11 (alt § 12)**

---

Die Lieferung von Energie für Bedürfnisse der EGS wird zu Marktpreisen verrechnet.

29.03.2023:

Der Referent RES erläutert, dass die EGS kein Marktkunde ist, deshalb wird die Energie zum ordentlichen Tarif verrechnet und nicht zu Marktpreisen.

**Die Anpassung von «Marktpreis» zu «ordentlichen Tarif» wird zur Kenntnis genommen.**

#### **NEU §12 (alt § 13)**

---

Weitere Dienstleistungen zwischen der RES und der EGS werden zu marktüblichen Preisen verrechnet und in separaten Leistungsvereinbarungen geregelt.

27.02.2023:

Ein Mitglied hält fest, dass seines Erachtens hier eine Verschlechterung für die EGS vorliegt. Früher wurden weitere Dienstleistungen zum Selbstkostenpreis der EGS verrechnet und neu nun nach Marktpreisen.

Es wird nachgefragt, um welche Dienstleistungen es sich hier handelt. Der Finanzverwalter erklärt, dass die RES für die EGS Gebühren von Abwasser und Kehricht einzieht. Beides ist über eine Leistungsvereinbarung geregelt. Der Rest läuft über Submissionen.

#### **NEU §13 (alt § 14)**

---

Die vorliegende Konzession beginnt am 1. Januar 2024 und dauert 25 Jahre, also bis zum 31. Dezember 2049. Wird der vorliegende Vertrag nicht zwei Jahre vor seinem Ablauf formgültig durch die Gemeindeversammlung oder seitens der RES durch den Verwaltungsrat gekündigt, so gilt er für die Dauer von weiteren 5 Jahren als erneuert; dies gilt so lange bis eine Kündigung erfolgt.

27.02.2023:

Die Vertragsdauer gibt zu Reden. Eine Frage ist, wieso der Vertrag zunächst wieder auf 25 Jahre ausgelegt ist, da das Leitungsnetz vorhanden und ausgebaut ist. Ebenso wird die automatische Verlängerung um fünf Jahre, bei einer zweijährigen Kündigungsfrist diskutiert. Somit sind jeweils den Vertragspartnern während sieben Jahren die Hände gebunden, was zu vorsorglichen Kündigungen führen kann. Eventuell müsste die Vertragsdauer auf eine Legislatur angepasst werden? Oder auf zwei Legislaturen, damit auch die Politik gezwungen ist, den Konzessionsvertrag immer wieder zu prüfen.

Ein Mitglied hält fest, dass die Eignerstrategie alle vier Jahre geprüft wird. Die Eignerstrategie ist das passende Instrument zur Steuerung. Der Konzessionsvertrag sollte einfach laufen. So

wäre vorstellbar den Konzessionsvertrag auf unbestimmte Zeit mit einer vertraglich festgelegten Kündigungsfrist abzuschliessen.

Es stehen verschiedene Meinungen im Raum: fixe Vertragsdauer zu Beginn, damit etwas Ruhe einkehrt; Vertragsdauer auf unbestimmte Zeit mit einer Kündigungsfrist von vier Jahren jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres; eine legislaturabhängige Überprüfung des Konzessionsvertrags mit der entsprechenden Vertragsdauer von vier Jahren.

**Einigkeit besteht darin, dass Änderungen des Konzessionsvertrags im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit möglich sein sollen.**

Das Thema wird anlässlich der nächsten Sitzung erneut aufgenommen.

29.03.2023:

Der Referent RPD erklärt, dass die EGS in der Regel ein Konzessionsvertrag im ersten Lauf auf 25 Jahre abschliesst.

Wie bereits im letzten Protokoll festgehalten, weist ein Mitglied darauf hin, dass diese automatische Verlängerung um fünf Jahre zu komischen vorsorglichen Kündigungen führen kann. Besser wäre eine reguläre Kündigungsfrist ohne die Verlängerung. Das Argument der Investitionssicherung hat hier keine Relevanz mehr, da dieser Vertrag nicht neu ist, sondern lediglich eine Erneuerung/Aktualisierung des alten ist. Eine lange Kündigungsfrist ist hingegen sehr sinnvoll.

Der Referent RES weist darauf hin, dass die RES gut ohne Konzessionsvertrag leben kann, denn dieser ändert gar nichts an der bestehenden Situation. Lediglich die Abgaben an die EGS erfolgen nicht. Der Konzessionsvertrag erstellt man vor allem der guten Ordnung halber. Deswegen spricht nichts gegen eine jährliche Kündigungsfrist. Bei anderen Gemeinden steht klar im Konzessionsvertrag, dass bei einer Kündigung die Gemeinde das Gasnetz zum Restwert zurückkaufen muss. Da die RES der EGS gehört, spielt das hier keine Rolle.

Somit wird vorgeschlagen eine jährliche Kündigungsfrist mit einer vierjährigen Kündigungsfrist in den Vertrag aufzunehmen. Es wird diskutiert ob der Vertrag unbefristet abgeschlossen werden kann. Unbefristet ist kein Problem, was nicht geht, ist einen langfristiger Vertrag (bspw. 40 Jahre) ohne Kündigungsklausel.

**Die folgende Formulierung wird beschlossen:**

**Der vorliegende Konzessionsvertrag beginnt am 1. Januar 2024 und kann jährlich mit einer Kündigungsfrist von vier Jahren gekündigt werden.**

**NEU § 14 (alt § 15)**

<sup>1</sup>Dieser Konzessionsvertrag wird von Seiten der Gemeinde unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung abgeschlossen.

<sup>2</sup>Dieser Konzessionsvertrag tritt auf 1. Januar 2024 in Kraft

29.03.2023:

Grundsätzlich kann ein Vertrag jederzeit im gegenseitigen Einverständnis aufgelöst oder angepasst werden. Das muss nicht explizit festgehalten werden.

## Unterschriften

---

19.04.2023:

Für die Regio Energie Solothurn wird anstelle der Verwaltungsratspräsidentin, Stefanie Ingold, der Vize-Verwaltungsratspräsident Markus Jäggi unterzeichnen.

## Leistungsvertrag der Beleuchtung der öffentlichen Strassen

---

1. Die RES verpflichtet sich, die Beleuchtung der öffentlichen Strasse, Wege, Trottoirs und Plätze im Auftrag der EGS auf dem Gebiet der Stadt Solothurn zu betreiben.
2. Zu diesem Zweck erstellt die RES im Auftrag der EGS die Leitungsanlagen und besorgt die Beleuchtungsanlagen.
3. Der Unterhalt der Beleuchtungsanlagen inklusive der Reinigung der Armaturen und der Ersatz der Lampen ist ebenfalls Sache der RES. Die entsprechenden Aufwendungen werden der EGS zu Marktpreisen verrechnet. Dafür erstellt die RES zuhanden der EGS ein Jahresbudget und rapportiert die geleisteten Arbeiten.
4. Der Stromverbrauch für die öffentliche Beleuchtung und die Strassensignalisation wird gemessen und zum ordentlichen Tarif an die EGS verrechnet.
5. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer 12 monatigen Kündigungsfrist jeweils auf Ende eines Jahres gekündigt werden.

19.04.2023:

Der Referent RPD erklärt, dass durchaus auch Konzessionen ausgeschrieben werden, aber viele Ausnahmen definiert sind. Genauer sind die Vorgaben im IVöB (BGS 721.532) geregelt, das erst seit dem 1. Juli 2022 in Kraft ist. Dort sind in Art. 10 die Ausnahmen aufgeführt, auf welche die Vereinbarung keine Anwendung findet. Abs.2 lit. d lautet (Diese Vereinbarung findet zudem keine Anwendung auf die Beschaffung von Leistungen) bei Anbietern, über die der Auftraggeber eine Kontrolle ausübt, die der Kontrolle über seine eigenen Dienststellen entspricht, soweit diese Unternehmen ihre Leistungen im Wesentlichen für den Auftraggeber erbringen. Im Wesentlichen erbringt die RES ihre Leistungen für die Stadt Solothurn bezüglich der Beleuchtung der öffentlichen Strassen. In diesem Sinne vertritt der Referent RPD die Meinung, dass es sich hier um einen dunkelgrauen Bereich handelt, der nicht öffentlich ausgeschrieben werden muss. Der einzige Vorbehalt ist, dass es bis anhin kein Urteil gibt, das dieses Vorgehen bestätigen oder widerlegen würde. Deshalb könnte der andere grössere Anbieter im Gebiet versuchen rechtlich vorzugehen. Aber der Referent RPD ist der Meinung, dass die Stadt Solothurn vor Gericht Recht erhalten würde. Ein Störfeuer kann jedoch nicht abgeschlossen werden.

Der Referent RES weist richtigerweise darauf hin, dass er dieses Dokument nicht erhalten hat. Eine Papierversion wird ihm für die aktuelle Diskussion zur Verfügung gestellt. Aufgrund dieses Umstands wird diskutiert, ob es sinnvoll ist den Leistungsvertrag abschliessend zu behandeln oder lieber erst zu einem späteren Zeitpunkt. Der Referent RPD weist darauf hin, dass der Leistungsvertrag nicht vor die Gemeindeversammlung muss. Der Ausschuss findet es jedoch sinnvoll, wenn der Leistungsvertrag zusammen mit dem Konzessionsvertrag behandelt wird. Weshalb versucht wird, heute Abend eine Einigung zu erzielen.

Ein Mitglied erkundigt sich, ob in einem Leistungsvertrag nicht eine betragliche Kompetenz festgelegt werden müsste. Wären dies bspw. die vorher diskutierten wiederkehrenden rund 300'000.- Fr., wäre die Gemeindeversammlung zuständig. Im Leistungsvertrag ist festgehalten: «Die entsprechenden Aufwendungen werden der EGS zu Marktpreisen verrechnet. Dazu erstellt die RES zuhanden der EGS ein Jahresbudget und rapportiert die geleisteten Arbeiten.»

Heisst dies nun, dass der Posten ins jährliche Budget aufgenommen wird und somit von der Gemeindeversammlung über das Budget genehmigt wird. Der Referent RPD bestätigt, dass anstelle eines fixen Betrages der Posten jährlich ins Budget aufgenommen und von der Gemeindeversammlung bestätigt wird.

Der Referent RPD erkundigt sich, ob hier der Marktpreis in Ordnung ist. Der Referent RES erklärt, dass diese Dienstleistungen zu Marktpreisen in Ordnung ist. Beim Strom wäre diese Formulierung nicht richtig.

Ein Mitglied erkundigt sich, wie denn nun die Investitionen finanziert werden. Der Referent erläutert, dass in Punkt 2 geregelt ist: «Zu diesem Zweck erstellt die RES im Auftrag der EGS die Leitungsanlagen und besorgt die Beleuchtungsanlagen.» Das heisst die EGS erteilt der RES einen Auftrag zur Erstellung neuer Leitungsanlagen, die RES macht eine Offerte und die EGS nimmt dies ins Budget auf, der Auftrag wird danach ausgelöst und bezahlt. Bei einem ausserordentlichen Fall müsste ein Nachtragskredit beantragt werden.

Der Referent RES erkundigt sich, was mit betreiben der Beleuchtung gemeint ist. Ein- und Ausschalten? Der Referent RPD bestätigt dies. Der Referent RES schlägt vor, den Absatz wie folgt umzuformulieren: «Die RES wird beauftragt, die Beleuchtung der öffentlichen Strasse, Wege, Trottoirs, Plätze und Anstrahlungen im Auftrag der EGS auf dem Gebiet der Stadt Solothurn zu betreiben.» Der Referent RPD erklärt, dass es sich hier um einen Leistungsvertrag handelt, weshalb er die Formulierung «verpflichtet sich» gewählt hat. Die Formulierung wird rege diskutiert.

Ein Mitglied ist der Ansicht, dass es sich hier um einen Rahmenvertrag handelt. Deshalb sind auch keine Frankenbeträge im Vertrag enthalten. Die Bestellung pro Jahr erfolgt im Rahmen des jährlichen Budgets. Somit wäre Punkt 1 «betreibt im Auftrag», Punkt 2 und 3 bleiben. Ein neuer Punkt 4 müsste dann heissen, dass die Leistungen der RES gemäss den Punkten 1 bis 3 der EGS zu Marktpreisen verrechnet werden. Dafür erstellt die RES ein Budget und eine Abrechnung. Die Punkte 4 und 5 würden neu zu Punkt 5 und 6.

**Somit wird einstimmig die Ziffern 1, 3 und 4 wie folgt beschlossen:**

- 1. Die RES betreibt im Auftrag der EGS die Beleuchtung der öffentlichen Strasse, Wege, Trottoirs und Plätze sowie Anstrahlungen auf dem Gebiet der Stadt Solothurn.**
- 3. Der Unterhalt der Beleuchtungsanlagen inklusive der Reinigung der Armaturen und der Ersatz der Lampen ist ebenfalls Sache der RES.**
- 4. Die Leistungen gemäss Ziffer 1 bis 3 werden der EGS zu Marktpreisen verrechnet. Dafür erstellt die RES zuhanden der EGS ein Jahresbudget und rapportiert die geleisteten Arbeiten.**

Der Referent RPD schlägt vor, dass in der Ziffer 4 die Leistungen zu Marktpreisen offeriert und verrechnet werden. Ein Mitglied ist der Meinung, dass die Offerte das Budget ist und deshalb die Formulierung obsolet ist.

Der Referent RES wird die Schlussversion des Leistungsvertrags zusammen mit dem Konzessionsvertrag dem Verwaltungsrat zur Kenntnisnahme vorlegen. Da es sich um einen normalen Vertrag handelt, muss dieser nicht vom Verwaltungsrat genehmigt werden.

Der Wirtschafts- und Finanzausschuss hat zuhanden des Gemeinderates einstimmig

**beschlossen:**

1. Der Konzessionsvertrag ist mit den beschlossenen Anpassungen zu genehmigen.
2. Der Leistungsvertrag ist mit den beschlossenen Anpassungen zu genehmigen.

**Antrag und Beratung**

**Urs F. Meyer** erläutert den vorliegenden Antrag. Ergänzend hält er fest, dass er die vorliegende Synopse dem Amt für Gemeinden (AGEM) zur Prüfung eingereicht hat. Das AGEM hat beim Paragraphen 14, Absatz 1, festgehalten, dass das Wort «Genehmigung» durch «Beschlussfassung» ersetzt werden soll. Somit lautet der Absatz neu wie folgt:

*«Dieser Konzessionsvertrag wird von Seiten der Gemeinde unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung abgeschlossen.»*

Er bittet um Kenntnisnahme, dass der Paragraph in der Vorlage für die Gemeindeversammlung entsprechend angepasst wird.

Gemäss **Marcel Rindlisbacher** wurden im Konzessionsvertrag nüchtern und sachlich die Punkte aufgeführt, die es aufzuführen gibt. Der Vertrag wurde nach «best practice» erarbeitet. Nebst der Kündigung wurde neu auch die Ablieferung der RES an die EGS aufgenommen.

Gemäss **Pascal Walter** hat sich der Wirtschafts- und Finanzausschusses an mehreren Sitzung mit dem Konzessionsvertrag beschäftigt. Vorliegend war der Konzessionsvertrag aus dem Jahr 1994, der im Auftrag des Gemeinderates per Ende 2023 gekündigt wurde. Der Hauptauslöser war, dass die IT aus dem Vertrag entflochten und eine Formulierung festgehalten werden soll, dass die Konzessionsgebühr an die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der RES gebunden sei. In Tat und Wahrheit war die Formulierung ungeschickt und die Gebühr wurde jährlich an die Teuerung angepasst, was zur damaligen Zeit auch die Idee war. Die neue Eigentümerstrategie deckt nun den wirtschaftlichen Teil ab. D.h., wenn es der RES gut geht und sie hohe Gewinne schreibt, ist auch die Abgabe an die Stadt höher und umgekehrt. Dies hat aber nichts damit zu tun, wie teuer die Konzession ist. Im Konzessionsvertrag ist nun der Betrag von 1,5 Mio. Franken aufgeführt. Es handelt sich eigentlich um denselben Wert wie früher (1,3 Mio. Franken) plus der erfolgten Teuerung seit dem Jahr 1994. Im Ausschuss wurde intensiv diskutiert, wie dieser Betrag genannt werden soll. Die vorliegende Fassung ist das Endprodukt von guten und wertvollen Diskussionen. Er bedankt sich an dieser Stelle bei Marcel Rindlisbacher für seine vielen geduldigen Erklärungen. Im Weiteren wurde die Regelung für die öffentliche Beleuchtung aus dem Vertrag entflochten. Es macht Sinn, dafür eine separate Leistungsvereinbarung zu erstellen, und dass die Konzession nur noch das enthält, was an sie gebunden ist.

**Markus Schüpbach** hält fest, dass der Umwelt- und Bauausschuss für die Erstellung seines Mitberichts den finalen Entwurf des Konzessionsvertrag behandelt hat. Der Ausschuss hatte auch primär Fragen mit Marcel Rindlisbacher geklärt und keine Änderungen angebracht. Insbesondere positiv aufgefallen ist die saubere Trennung der Konzession und der Dienstleistungen (Konzession/Leistungsvereinbarung). Der Umwelt- und Bauausschuss stimmte dem vorliegenden Konzessionsvertrag einstimmig zu.

**Eintreten ist unbestritten und wird stillschweigend beschlossen.**

**Pirmin Bischof** hält fest, dass sich die Die Mitte/GLP-Fraktion intensiv mit dem Konzessionsvertrag beschäftigt hat. Das Energierecht ist im Umbruch. Die Stadt hat ein Energieunternehmen, das der grösste Vermögensbestandteil der Stadt ist. Bei der Neuausrichtung hat der Gemeinderat entschieden, dass einerseits eine Eignerstrategie und andererseits ein Konzessionsvertrag erstellt wird. Die Eignerstrategie wurde erstellt, da die RES der Stadt gehört. Es wird darin festgehalten, dass die RES der Stadt als Eigentümerin einen Teil des Gewinns abliefern soll. Die RES ist nicht nur der grösste Vermögensbestandteil, sondern auch das Unternehmen, das von der Stadt ein Monopol erhält. Nur die RES darf für die Strom-, Gas-, Wasser- und Wärmeversorgung den städtischen Grund benutzen. Dies muss nicht zwingend so sein. Sobald ein Monopol abgegeben wird, ist dies eine Konzession, die auch etwas kostet. Sie ist der Meinung, dass der vorliegende Entwurf in Kombination mit der Eignerstrategie gut ist. Es ist richtig, dass die IT und die öffentliche Beleuchtung aus der Konzession entfernt wurden. Die Bereiche sind ausschreibbar. Ihres Erachtens ist es auch richtig, dass die Konzessionsabgabe mit einem fixen Betrag aufgeführt wurde. Es handelt sich um die Abgeltung eines Rechts und dieses hat einen bestimmten Wert, der unabhängig vom Umsatz ist. Es ist auch richtig, dass der Betrag der Teuerung angepasst wurde, was in diesem Bereich auch üblich ist. Wichtig zu erwähnen ist, dass die Gemeindeversammlung die Abgeltung – unabhängig von der Teuerung – abändern könnte. Dies scheint auf den ersten Blick überraschend, aber es ist richtig. Wir befinden uns betreffend Energierecht in einer schwierigen und wechselhaften Zeit. Es wird davon ausgegangen, dass der Stromkonsum massiv zunehmen und der Gasverbrauch massiv abnehmen wird. **Die Die Mitte/GLP-Fraktion wird dem Konzessionsvertrag und der Leistungsvereinbarung zustimmen.**

**Christian Herzog** bedankt sich im Namen der FDP-Fraktion bei allen Beteiligten. Sie hat beide Dokumente intensiv besprochen. Sie ist der Meinung, dass es sich für beide Parteien um eine gute Lösung handelt. **Die FDP-Fraktion wird den Anträgen zustimmen.**

**Heinz Flück** hält im Namen der Grünen fest, dass es im vorliegenden Vertrag über weite Teile um Regelungen zur Zusammenarbeit der RES und dem Stadtbauamt geht, d.h. beim Bauen und somit beim Ausüben vom erwähnten Konzessionsrecht. Diese Aspekte wurden ausführlich besprochen und sollten ihres Erachtens nun zu keinen Diskussionen mehr Anlass geben. Im Ausschuss wurde intensiv über die Konzessionsabgabe diskutiert. Die Grünen stimmen der festgehaltenen Regelung zu. Sie stützt sich auf den bisherigen Betrag und lässt der RES grundsätzlich aber frei, wie sie diesen umsetzt. D.h., wie bisher über einen Zuschlag auf der Stromrechnung oder allenfalls später auf andere Energieträger abwälzt. Die Grünen erachten die separate Regelung betreffend öffentliche Beleuchtung als richtig und stimmen dem Leistungsvertrag zu. Auch richtig ist, dass die IT nicht mehr im Konzessionsvertrag enthalten ist. **Die Grünen werden den Anträgen zustimmen.**

Gemäss **Pierric Gärtner** hat sich auch die SP-Fraktion mit dem vorliegenden Konzessionsvertrag intensiv auseinandergesetzt. Sie ist zum Schluss gekommen, dass es sich um eine gute Lösung handelt. **Die SP-Fraktion bedankt sich bei allen Beteiligten und sie wird den Anträgen zustimmen.**

**Patrick Käppeli** bedankt sich im Namen der SVP-Fraktion für die Ausarbeitung des Konzessionsvertrags und sie werden den Anträgen zustimmen.

**Markus Jäggi** ist bezugnehmend auf das Votum von Pirmin Bischof der Meinung, dass die RES nicht das Monopol, sondern das Recht gekauft hat, Leitungen zu legen. Falls die BKW Leitungen legen möchte, dürfte sie dies, aber sie müsste dafür bezahlen.

**Marcel Rindlisbacher** hält am Beispiel Strom fest, dass Parallelnetze grundsätzlich verboten sind. Die BKW hat sehr wohl Netze in der Stadt Solothurn, aber auf einer höheren Netzebene. Sie haben ein Hochspannungsnetz, das quer durch die Stadt Solothurn geführt wird, wofür es keinen Konzessionsvertrag gibt. Das Netz wurde gebaut und gemäss Gebührentarif der Stadt

abgerechnet. Das Monopol bezieht man meistens auf die Leitungen. Es macht keinen Sinn, mehrere Leitungen, die dasselbe transportieren, in den Strassen zu verlegen. Beim Strom erfolgte bereits eine teilweise Marktliberalisierung und beim Gas ist die Liberalisierung am Laufen. Dies bedeutet, dass die Leitungen, die der RES gehören, von anderen für den Transport ihrer Energie benutzt werden dürfen. Das Netznutzungsentgelt, das der Kunde/die Kundin schlussendlich bezahlt, ist klar reguliert. Die RES verdient eigentlich nichts, ausser der Verzinsung des investierten Kapitals. Der Gesetzgeber hat dies gut eingerichtet. Als Vergleich hält er fest, dass auch nicht vier Autobahnen gebaut und parallel geführt werden.

Gestützt auf den Antrag des Wirtschafts- und Finanzausschusses wird einstimmig

**beschlossen:**

**I. In eigener Kompetenz:**

Der Leistungsvertrag wird mit den beschlossenen Anpassungen genehmigt.

**II. Als Antrag an die Gemeindeversammlung:**

Der Konzessionsvertrag ist mit den beschlossenen Anpassungen zu genehmigen.

**Verteiler**

Gemeindeversammlung  
Leiter Rechts- und Personaldienst  
Direktor Regio Energie Solothurn  
ad acta 860-2

Der Stadtschreiber:



Die Protokollführerin:

